82. Wird der Veräußerer eines Grundstückes von seiner persönlichen Schuldverbindlichkeit infolge der Nichterhebung der Klage des Gläubigers gegen den Erwerber auch in dem Falle frei, wenn der Ablauf der Klagefrist in die Zeit von der durch einen anderen Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerung des Pfandgrundstückes an bis zum Zuschlage fällt?

Eig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 § 41 Abs. 2.

- V. Civilsenat. Urt. v. 18. Mai 1898 i. S. S. u. R. (Bekl.) w. R. Wwe. (KL). Rep. V. 400/97.
  - 1. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Auf dem Grundstücke L. Bd. 8 Nr. 278 war in Abteilung III unter Nr. 12 für ben Chemann und Erblaffer ber Rlägerin eine Darlehnshypothet von 4000 M nebst 5 Prozent Binfen eingetragen. Dagn war am 14. Dezember 1893 vermerft: "Die Ründigung borstehender 4000 M Abteilung III Rr. 12 ift, falls die Zinsen pünktlich, b. h. binnen vier Wochen nach ber Fälligkeit," - Die Binsen waren vom 1. Februar 1891 ab in vierteljährigen Ralenderterminen postnumerando zu entrichten - "gezahlt werben, bem Gläubiger nicht vor dem 1. Januar 1899 gestattet, während bei nicht punktlicher Zinszahlung bas Kapital nach breimonatiger Kündigung zahlbar ift." Der Grundstückseigentumer Dr. haftete für die Sppothekenforderung persönlich. Dieser verfaufte das Grundstud an ben Beklagten ju 1, welcher es turz barauf der Beklagten zu 2 weiter verkaufte. Beide Räufer übernahmen die Hypothet in Anrechnung auf ben Raufpreis und wurden als Eigentümer eingetragen. Mit Brief vom 9. Januar 1894 machte Beklagter zu 1 dem Chemanne der Klägerin die Schuldübernahme bekannt. Dieser kündigte ber Beklagten zu 2 mit Schreiben vom 19. Juli 1894, zugeftellt am 25. Juli 1894, die Hypothek. Beim Beginn des Sahres 1895 wurde bas Zwangsverfteigerungs= verfahren auf Antrag eines anderen Spothekariers eingeleitet; am 26. April 1895 fand die Bersteigerung, am 1. Mai 1895 die Erteilung bes Ruschlages ftatt. Bei der Raufgelberbelegung am 19./21 Juni 1895 fiel die Klägerin mit ihrer Sypothek zum Betrage von 3666,34 M

aus. Mit der im September 1896 zugestellten Klage beantragte die Klägerin, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3666,34 M nehst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. Juni 1895 zu versurteilen. Diesem Antrage entsprechend war die Beklagte zu 2 rechtskräftig verurteilt. Der erste Richter wies aber die Klage gegen den Beklagten zu 1 ab. Auf die Berufung der Klägerin wurde sedoch auch der Beklagte zu 1 klagegemäß, und zwar unter Solidarhaft mit der Beklagten zu 2, verurteilt. Seiner Revision ist stattgegeben aus solgenden

## Grünben:

"Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung in folgender Weise begründet: badurch, daß die am 1. Juli 1894 fällig gewordenen Rinfen nicht innerhalb vier Wochen gezahlt seien, habe ber Ehemann ber Rlägerin die Befugnis erlangt, die Hypothet zur Auszahlung nach brei Monaten zu fündigen. Die Kündigung könne, obwohl fie früher erfolgt fei, erft vom 29. Juli 1894 an gerechnet werden, ba die Rahlungsfrist für die Zinsen sich dis dahin erstreckt habe. Die Supothet fei bemnach am 29. Oftober 1894 fällig geworben und habe bis zum 29. April 1895 eingeklagt werden muffen. Dies fei aber daburch überflüssig geworden, daß die Hypothek durch die am 26. April 1895 erfolgte Versteigerung bes Pfandgrundstückes thatsächlich schon untergegangen gewesen fei. Denn mit Abschluß ber Bietungsverhandlung habe icon objettiv festgeftanben, bag Rlagerin mit ihrer Sppothet ausfallen werbe, wenn bas Verfahren formell feinen Abichluß auch erst mit dem Ruschlagsurteile und ber Kaufgelberbelegung gegefunden habe. . . .

Daß die am 25. Juli 1894 erfolgte Kündigung erst am 29. Juli mit Ablauf der für die Zinszahlung sestgesetzen Frist wirksam werden konnte, und daß infolgedessen die Fälligkeit des Kapitales am 29. Okstober 1894 eingetreten ist, nehmen beide Vorderrichter an. Dies entspricht der Judikatur des Reichsgerichtes. Die beiden Vorderrichter weichen dagegen in der Frage voneinander ab, ob dem Umstande, daß beim Ablauf der Klagefrist am 29. April 1895 das Pfandgrundstück bereits am 26. April versteigert war, aber die Verkündung des Zuschlagsurteiles erst am 1. Mai 1895 erfolgen sollte, ein Sinssus auf die Entscheidung beizumessen sein. Während der erste Richter dies verneint, weil die zum 29. April die Hypothek bestanden habe

und deshalb bis dahin noch habe eingeklagt werden können, bejaht es das Berufungsgericht, weil durch die Bersteigerung am 26. April die Hypothek thatsächlich untergegangen sei. Es soll nicht verkannt werden, daß für die letztere Ansicht sich Zweckmäßigkeitsgründe anführen lassen; das Gesetz aber, welches gegenüber den sonstigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes die Bedeutung einer Ausnahmevorschrift hat, läßt eine freie Auslegung und Behandlung in Bezug auf den sich aus seinem Wortlaute ergebenden Sinn nicht zu.

Durch die Bestimmung des § 41 Abs. 2 Eig.=Erw.=Ges.:

"Der Beräußerer wird von seiner persönlichen Berbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Beräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigentümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Källigkeit eingeklagt hat".

foll bie Barte und Unbilligkeit gemilbert werden, die barin liegen würde, daß der Gläubiger, obwohl er nach Abs. 1 des & 41 durch bie Übernahme der Spoothet burch den Erwerber in diesem einen neuen verfönlichen Schuldner erhält, noch nach Jahren gegen ben Beräußerer ober beffen Erben mit der perfonlichen Rlage vorgeben Andererseits soll aber auch ber Gläubiger nicht geschädigt fönnte. werden. Nach ben Motiven (Ausg. von Werner Bb. 2 S. 26) foll berselbe ohne seinen Willen nicht in die Lage gebracht werben, seine perfonliche Rlage gegen ben Beräußerer zu verlieren. Es ist ibm beshalb die Wahl gelaffen zwischen ber perfonlichen Rlage gegen ben Beräufterer und ber gegen ben Erwerber, bamit er die Möglichfeit hat, fich an ben Rahlungsfähigeren zu halten, wenn er bei bem Grundftude ausfällt. Sat der Gläubiger fein Wahlrecht ausgeübt, hat er ben Ermerber einmal als perfonlichen Schuldner angenommen, fo tann er nicht mehr auf ben alten Schuldner gurudareifen. Die Ausübung des Wahlrechtes wird im Gefete barin gefunden, daß ber Gläubiger, nachdem er vom Beräußerer die Übernahme durch ben Erwerber erfahren hat, fich unthätig verhält und baburch an ben Tag legt, daß er sich die Übernahme gefallen läßt, indem er das Kapital dem neuen Schuldner beläßt, obwohl er es ihm fündigen konnte. Deshalb ift vorgeschrieben, daß, wenn ein Jahr lang die Ründigung nicht erfolgt, ober, wenn fie erfolgt ift, ber Gläubiger nicht binnen sechs Monaten nach ber Fälligkeit klagt, ber Beräußerer von feiner persönlichen Schuldverbindlichkeit frei wird. Das Gesetz sieht also in der Unterlassung der fristgerechten Kündigung und Klagerhebung eine Willenserklärung des Gläubigers, daß er an Stelle und unter Ausscheiden des Veräußerers aus seiner bisherigen Schuldverdindlichkeit den Erwerber als Schuldner angenommen hat. Durch die Unthätigsteit des Gläubigers wird nicht bloß eine Vermutung für seinen Willen begründet, welche durch Gegendeweis widerlegt werden könnte, sondern es wird darin eine Willenserklärung gefunden, die unwiderleglich und unwiderrusslich ist. Ist doch der Gläubiger nicht einmal befugt, ohne Zustimmung des Veräußerers nach Vereinbarung mit dem Erwerber die gesehlichen Kündigungs- und Klagefristen zu verändern.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 37 S. 204; Rassow und Rünkel. Beiträge Bb. 40 S. 1065.

Hat also der Gläubiger nach rechtzeitiger Kündigung die Klagesrist ungenutzt verstreichen lassen, so ist der Veräußerer frei geworden. Allerdings wird hierbei vorausgeset, daß die Kündigung und Einstlagung der Hypothet während des Laufes der Fristen möglich war. Ist dies nicht der Fall, hat die Hypothet vor dem Ablause der Kündigungsfrist oder nach erfolgter Kündigung vor Eintritt des Fälligsteitszeitpunktes oder nach eingetretener Fälligkeit vor Ablauf des für die Erhebung der Klage bestimmten Zeitraumes infolge Zwangsverstauses zu bestehen aufgehört, dann kann auch in der Nichtkündigung, bezw. Nichteinklagung der Hypothet jene Willenserklärung des Gläusbigers nicht enthalten sein.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 329, Bb. 20 S. 238. Dafür, daß dem Gläubiger, der sich den persönlichen Anspruch gegen den Beräußerer erhalten will, die Kündigung und Einklagung der Hypothek erspart wird, wenn auf Antrag eines anderen Gläubigers innerhalb der für jenen geltenden Fristen das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet ist und später zur Durchführung gelangt, sehlt im Gesetz ieder Anhalt. Im § 41 Abs. 2 wird die Thätigkeit gerade des Gläubigers verlangt, dessen Hypothek übernommen ist, damit der Veräußerer dafür verhaftet bleibt.

Nach diesen Grundsägen stellt sich die Sache so. Am 29. April 1895 lief für die Klägerin die Klagefrist ab. In diesem Zeitpunkte bestand die Hypothek noch, da das Grundstück davon erst durch den Verkauf, also durch das Zuschlagsurteil, welches am 1. Mai erlassen ist, frei wurde (Seset vom 13. Juli 1883 § 22 Abs. 2). Der Klägerin war somit bis zum 29. April die Einklagung der Hypothek nicht unsmöglich. Da sie die Einklagung unterlassen hat, so hat sie damit den Beräußerer aus der persönlichen Schuldverdindlichkeit entlassen. Hür die Annahme, daß die Wirkungen des Zuschlagsurteiles hinsichtlich bes Erlöschens der nicht vom Ersteher übernommenen Hypotheken auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bersteigerungsprotokolles zuschäubeziehen seien, sehlt im Gesetz leder Anhalt. Es nuß daher das die Klage abweisende Urteil des ersten Richters durch Zurücksweisung der Berufung der Klägerin wiederhergestellt werden."...